



## Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung

▷ Betriebsratswahl

*Jean-Martin Jünger*

# Einleitung und Durchführung von Betriebsratswahlen

Praxistipps und notwendige Musterschreiben

### **Probeseiten**

Weitere Informationen zur Fachbroschüre  
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Jean-Martin Jünger

# Einleitung und Durchführung von Betriebsratswahlen

Praxistipps und notwendige Musterschreiben



## **Verlag Dashöfer GmbH**

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 0 40/41 33 21-0 · Fax: 0 40/41 33 21-10

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de) · Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

Stand: September 2013

**Copyright © 2013** Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld  
Druck: Mailfix e. K., 22145 Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	1
<b>1 Der Zeitpunkt der Betriebsratswahlen</b> .....	2
1.1 Die regelmäßigen Betriebsratswahlen .....	2
1.2 Außerordentliche Betriebsratswahl .....	2
1.2.1 Allgemeines .....	2
1.2.2 Wesentliche Änderung der Zahl der Beschäftigten .....	3
1.2.3 Sinken der Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder .....	4
1.2.4 Rücktritt des Betriebsrats .....	5
1.2.5 Erfolgreiche Anfechtung der Betriebsratswahl .....	5
1.2.6 Auflösung durch gerichtliche Entscheidung .....	6
1.2.7 Nichtbestehen eines Betriebsrats .....	6
1.2.8 Spaltung und Zusammenlegung von Betrieben oder Betriebsteilen .....	6
1.3 Weiterführung der Geschäfte des Betriebsrats .....	9
<b>2 Wahlrecht</b> .....	10
2.1 Aktives Wahlrecht .....	10
2.1.1 Arbeitnehmer .....	11
2.1.2 Leiharbeitnehmer .....	11
2.1.3 Betriebszugehörigkeit .....	12
2.1.4 Weitere Voraussetzungen .....	12
2.1.5 Streitigkeiten .....	13
2.2 Passives Wahlrecht .....	13
2.2.1 Wahlberechtigte Arbeitnehmer .....	13
2.2.2 Sechsmonatige Zugehörigkeit .....	14
2.2.3 Streitigkeiten .....	15
<b>3 Zahl der Betriebsratsmitglieder</b> .....	16
3.1 Feststellung der Zahl der Betriebsratsmitglieder .....	16
3.2 Streitigkeiten .....	17
<b>4 Wahlvorstand</b> .....	18
4.1 Bestellung/Wahl des Wahlvorstands .....	18

4.2	Besonderheiten bei der Bestellung des Wahlvorstands im vereinfachten Wahlverfahren .....	19
4.3	Ende des Mandats des Wahlvorstands .....	20
<b>5</b>	<b>Wahlverfahren</b> .....	<b>21</b>
5.1	Wahlvorbereitung .....	21
5.1.1	Termine .....	21
5.1.2	Wählerliste .....	22
5.1.3	Erstellung des Wahlausschreibens .....	23
5.1.4	Verfahren nach Erlass des Wahlausschreibens/Regelwahlverfahren .....	24
5.2	Stimmabgabe am Wahltag und schriftliche Stimmabgabe .....	25
5.3	Stimmauszählung und Feststellung der gewählten Mitglieder .....	26
5.4	Abschlussarbeiten des Wahlvorstands .....	27
5.5	Vereinfachtes Verfahren in Kleinbetrieben .....	27
<b>6</b>	<b>Wahlgrundsätze</b> .....	<b>30</b>
6.1	Geheime und unmittelbare Wahl .....	30
6.1.1	Geheime Wahl .....	30
6.1.2	Unmittelbare Wahl .....	30
6.1.3	Allgemeine und gleiche Wahl .....	30
6.2	Wahl in Betrieben mit über 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern .....	30
6.2.1	Verhältnisswahl .....	30
6.2.2	Mehrheitswahl .....	32
6.3	Wahl in Kleinbetrieben .....	34
6.3.1	Wahl von drei Betriebsratsmitgliedern .....	34
6.3.2	Einköpfiger Betriebsrat .....	34
<b>7</b>	<b>Wahlvorschläge</b> .....	<b>36</b>
7.1	Wahlvorschläge der Arbeitnehmer .....	36
7.2	Wahlvorschläge der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften .....	37
<b>8</b>	<b>Vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe</b> .....	<b>38</b>
8.1	Einleitung der Wahl .....	38
8.1.1	Einleitung der Wahl durch Betriebsrat, Gesamt/Konzernbetriebsrat .....	38
8.1.2	Erste Wahlversammlung bei Einleitung der Wahl durch Initiative der Belegschaft .....	39

8.2	Wahlvorschläge .....	40
8.3	(Zweite) Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrates .....	40
<b>9</b>	<b>Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Geschlechtern</b> ...	<b>42</b>
9.1	Berücksichtigung der Beschäftigungsarten .....	42
9.2	Berücksichtigung des Minderheitsgeschlechts .....	42
<b>10</b>	<b>Wahlanfechtung</b> .....	<b>45</b>
10.1	Allgemeines .....	46
10.2	Verstoß gegen Vorschriften über das Wahlrecht .....	47
10.3	Verstoß gegen Vorschriften der Wählbarkeit .....	48
10.4	Beispiele für Wahlanfechtung .....	48
10.5	Anfechtung im Einzelnen .....	49
10.5.1	Anfechtungsverfahren .....	49
10.5.2	Anfechtungsberechtigung .....	50
10.5.3	Anfechtungsfrist .....	50
10.5.4	Inhalt des Antrags .....	51
10.5.5	Eilverfahren .....	51
<b>11</b>	<b>Nichtigkeit</b> .....	<b>53</b>
<b>12</b>	<b>Checklisten</b> .....	<b>54</b>
12.1	Aufgaben des Wahlvorstands beim normalen Wahlverfahren .....	54
12.2	Aufgaben des Wahlvorstands beim vereinfachten einstufigen Wahlverfahren .....	55
12.3	Aufgaben des Wahlvorstands beim vereinfachten zweistufigen Wahlverfahren .....	57
12.4	Briefwahl .....	59
12.5	Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses .....	61
12.6	Optimale Vorbereitung auf den Wahltag .....	62
<b>13</b>	<b>Musterformulierungen</b> .....	<b>64</b>
13.1	Auskünfte zur Aufstellung der Wählerliste für die Betriebsratswahl .....	64
13.2	Merkblatt zur Briefwahl .....	65
13.3	Wahlausschreiben im klassischen Wahlverfahren .....	66
13.4	Muster-Stimmzettel: Betriebsratswahl im klassischen Wahlverfahren (Verhältnisswahl) .....	71

13.5	Bekanntmachung des Wahlergebnisses (klassisches Wahlverfahren; mehrere Vorschlagslisten) .....	72
------	---	----



# Einführung

Die Grundsätze und Verfahren der Betriebsratswahlen sind im Wesentlichen in den **§§ 7 bis 20 BetrVG** und den Wahlordnungen (insbes. Wahlordnung – WO) geregelt.

Das Wahlverfahren ist durch das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Juli 2001 für Betriebe mit bis zu 50 wahlberechtigten Belegschaftsmitgliedern durch **§ 14a BetrVG** deutlich erleichtert worden.

In Betrieben mit 51-100 wahlberechtigten Arbeitnehmern können Wahlvorstand und Arbeitgeber gem. § 14a Abs. 5 BetrVG darüber hinaus die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren. Für alle Betriebsgrößen ist durch die gesetzliche Neuregelung die Gruppenwahl abgeschafft worden.

**§ 3 BetrVG** erleichtert die Bildung von Mitarbeitervertretungen mit vom BetrVG abweichenden Vertretungsstrukturen.

Das **Verhältnis der Geschlechter** ist bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen, **§ 15 Abs. 2 BetrVG**.

Die nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen finden vom 1. März bis 31. Mai 2014 statt. Das gilt nicht für die Jugend- und Auszubildendenvertretung. Für diese Vertretung finden die regelmäßigen Wahlen im Rhythmus von zwei Jahren in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, **§ 64 BetrVG**.

Innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne wird der konkrete Wahltag durch den Wahlvorstand festgelegt, **§ 3 WO**. Unter Umständen finden Betriebsratswahlen auch außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums statt. Eine Bindung an die regelmäßigen Wahlzeiträume besteht auch nicht bei der ersten Wahl eines Betriebsrats, **§ 13 Abs. 2 Nr. 6 BetrVG**.

# 1 Der Zeitpunkt der Betriebsratswahlen

## 1.1 Die regelmäßigen Betriebsratswahlen

Die regelmäßigen Betriebsratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt, **§ 13 Abs. 1 BetrVG**.

Der gesetzlich festgelegte Zeitraum (zwischen dem 1. März und dem 31. Mai) bindet den Wahlvorstand. Er hat den Tag (oder die Tage) der Stimmabgabe innerhalb dieses Zeitraums festzulegen. Eine regelmäßige Betriebsratswahl, bei der der Tag der Stimmabgabe vor dem 1. März des regelmäßigen Wahljahres liegt, ist in aller Regel nichtig. Liegt bei einer regelmäßigen Betriebsratswahl der erste Tag der Stimmabgabe nach dem 31. Mai des Wahljahres, findet **§ 13 Abs. 2 Nr. 6 BetrVG** jedenfalls entsprechende Anwendung.

## 1.2 Außerordentliche Betriebsratswahl

### 1.2.1 Allgemeines

Unter bestimmten Voraussetzungen können außerhalb des regelmäßigen Turnus Betriebsratswahlen abgehalten werden. Das Gesetz nennt in **§ 13 Abs. 2 BetrVG** sechs Fallgruppen:

- die wesentliche Änderung der Zahl der Beschäftigten im Betrieb (Nr. 1),
- das Sinken der Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl (Nr. 2),
- den Rücktritt des Betriebsrats (Nr. 3),
- die erfolgreiche Anfechtung der Betriebsratswahl (Nr. 4),
- die Auflösung des Betriebsrats durch gerichtliche Entscheidung (Nr. 5),
- das Nichtbestehen eines Betriebsrats (Nr. 6).

Zu einer außerordentlichen Betriebsratswahl kann es auch bei Spaltung und Zusammenlegung von Betrieben nach **§ 21a BetrVG** kommen. Die gesetzliche Regelung der Tatbestände einer außerordentlichen Betriebsratswahl ist **abschließend**. Eine solche Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein bereits im Amt befindlicher Betriebsrat kann daher nicht durch eine von der Betriebsversammlung beschlossene Neuwahl abgewählt werden. Allerdings kann die Betriebsratsmehrheit den Rücktritt beschließen, weil sie keine Basis für eine Zusammenarbeit mit einigen Betriebsratsmitgliedern sieht. Auf diese Weise kann dann die Belegschaft in einer Neuwahl über die richtige Zusammensetzung entscheiden.

Hat eine außerordentliche Betriebsratswahl stattgefunden, so ist der Betriebsrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Betriebsratswahl neu zu wählen, **§ 13 Abs. 3 Satz 1 BetrVG**. Der außerordentlich gewählte Betriebsrat wird daher in aller Regel für einen **kürzeren** Zeitraum im Amt sein, bis das regelmäßige Wahljahr erreicht ist. Hat die Amtszeit des außerordentlich gewählten Betriebsrats aber bis zum 1. März des regelmäßigen Wahljahres noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Betriebsrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Betriebsratswahlen neu zu wählen (**§ 13 Abs. 3 Satz 2 BetrVG**). Seine Amtszeit kann in dieser Fallkonstellation bis zu fünf Jahren betragen. Auf diese Weise stellt das Gesetz sicher, dass spätestens ab dem übernächsten Zeitraum wieder regelmäßige Betriebsratswahlen in den gesetzlich vorgegebenen Zeiträumen stattfinden können. Ein dauerhaftes Ausscheren eines Betriebes aus dem für alle geltenden und konkret festgelegten Vier-Jahres-Rhythmus wird so verhindert.

### **1.2.2 Wesentliche Änderung der Zahl der Beschäftigten**

Eine außerordentliche Betriebsratswahl findet statt, wenn mit Ablauf von 24 Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet, die Zahl der Arbeitnehmer um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist, **§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG**.

Entscheidend ist die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer. Die Veränderung der Belegschaftsstärke muss eine doppelte Voraussetzung erfüllen: Die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer muss um die Hälfte gestiegen

oder gesunken sein, und dabei muss es sich um mindestens 50 Arbeitnehmer handeln.

Die Überprüfung und ggf. Neuwahl findet innerhalb der Amtszeit eines Betriebsrats nur einmal nach 24 Monaten statt. Spätere oder frühere Änderungen der Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer sind hingegen bedeutungslos. Zur Bestimmung des Stichtags ist der Wahltag bzw. bei mehreren Wahltagen der letzte Wahltag entscheidend. Liegt danach eine wesentliche Änderung der Zahl der Beschäftigten vor, bestellt der Betriebsrat unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl.

### 1.2.3 Sinken der Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder

§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG sieht Neuwahlen vor, wenn die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl gesunken ist. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn eine entsprechende Zahl von Betriebsratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Betrieb ausscheidet oder ihr Amt niederlegt. Ein **kurzzeitiges Absinken der Mitgliederzahl**, etwa weil einzelne Betriebsratsmitglieder vorübergehend an der Ausübung des Amts verhindert sind (z. B. wegen Krankheit, Urlaub etc.), reicht **nicht** aus. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestmitgliederzahl ergibt sich aus § 9 BetrVG.

Neuwahlen sind auch erforderlich, wenn sich gleichzeitig mit dem Absinken der Mitgliederzahl auch die Belegschaftsstärke verringert hat und die verkleinerte Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder der für die verringerte Belegschaftsstärke vorgeschriebenen Zahl der Betriebsratsmitglieder bei einer Neuwahl entsprechen würde. Die Verringerung der Arbeitnehmerzahl ist also bei § 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG (**anders als bei Nr. 1**) nicht von Bedeutung.

Abzuhalten sind Neuwahlen erst, wenn die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder nach dem Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl gesunken ist.

## 1.2.4 Rücktritt des Betriebsrats

Hat der bisherige Betriebsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen, so sind Neuwahlen anzusetzen, **§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG**. Erforderlich ist ein (Rücktritts-)Beschluss, der von der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Betriebsrats gefasst worden sein muss. Es genügt daher nicht die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Vielmehr müssen **mehr als die Hälfte** der Betriebsräte für den Rücktritt stimmen, die die Sollgröße des Gremiums bilden.

Tritt der Betriebsrat zurück, so bestellt er unverzüglich einen **Wahlvorstand** und führt seine Geschäfte bis zur Wahl des neuen Betriebsrats fort. Von dem kollektiv wirkenden Rücktritt ist die so genannte Amtsniederlegung zu unterscheiden. Der mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Rücktrittsbeschluss beendet das Amt des Betriebsrats hinsichtlich aller seiner Mitglieder (und Ersatzmitglieder). Die **Amtsniederlegung** betrifft hingegen nur das **einzelne** Betriebsratsmitglied in seiner persönlichen Rechtsstellung. In diesem Falle rückt ein Ersatzmitglied nach.

## 1.2.5 Erfolgreiche Anfechtung der Betriebsratswahl

Eine Neuwahl des Betriebsrats findet auch statt, wenn die vorhergehende Betriebsratswahl gemäß **§ 19 BetrVG** mit Erfolg angefochten worden ist (**§ 13 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG**), d.h. wenn das Arbeitsgericht die Betriebsratswahl für unwirksam erklärt hat. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses.

Mit Rechtskraft der Entscheidung besteht kein Betriebsrat mehr. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung kann der **Wahlvorstand** durch den bisherigen Betriebsrat, danach nur noch durch den Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat oder – wenn solche Betriebsräte nicht bestehen – durch die Betriebsversammlung bestellt werden. Im vereinfachten Wahlverfahren ist die Wahlversammlung zuständig, **§ 17a Nr. 3 BetrVG**.

Es muss aber die **gesamte** Betriebsratswahl angefochten sein. Die Anfechtung der Wahl eines einzelnen Betriebsratsmitglieds führt nicht zu Neuwahlen.

## Der Autor



JEAN-MARTIN JÜNGER ist als Rechtsanwalt in der renommierten Bürogemeinschaft Bretschneider und Kollegen in Mannheim tätig. Der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. So steht er Arbeitgebern, Betriebsräten sowie Arbeitnehmern als Rechtsberater in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung und vertritt diese in allen Bereichen gerichtlich. Er ist als Autor durch zahlreiche arbeitsrechtliche Veröffentlichungen bei den Verlagen Deubner, Dashöfer, C.F. Müller, Forum und Weka hervorgetreten. Seit 2004 ist er als Lehrbeauftragter für das Fach Arbeitsrecht im Studiengang Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Fachhochschule Heidelberg sowie DHBW Mannheim tätig. Im Bereich der Referententätigkeit mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht verfügt er über mehrjährige Erfahrung. Er ist Moderator und Ambassador der Gruppe „Arbeitsrecht“ (13.000 Mitglieder) sowie „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“ (1400 Mitglieder) bei dem Netzwerk XING.

## Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag DASHÖFER zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personalwesen**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Unternehmensführung / Management**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung / Non-Profit Bereich**
- ▶ **Steuern / Buchhaltung / Controlling**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter [www.dashoefer.de/Fachliteratur](http://www.dashoefer.de/Fachliteratur)



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 0 40/41 33 21-0

Fax: 0 40/41 33 21-11

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de)

Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

19,80 €

zzgl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-057-5



9783892360575